



22. Jahrgang, Nr. 8 vom 28. August 2012, S. 21

Naturwissenschaftliche Fakultät I, II, III und Zentrum für Ingenieurwissenschaften

Promotionsordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultäten I, II, III und des Zentrums für Ingenieurwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 13.06.2012

Auf Grund des § 18 Abs. 7 i. V. m. § 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 59) sowie durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 129) wird für die Naturwissenschaftlichen Fakultäten I, II, III und das Zentrum für Ingenieurwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Promotionsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- [§ 1 Arten der Promotion/ Doktorgrade](#)
- [§ 2 Promotionsausschuss](#)
- [§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren](#)
- [§ 4 Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand](#)
- [§ 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren](#)
- [§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens](#)
- [§ 7 Dissertation](#)
- [§ 8 Bestellung der Gutachter der Dissertation](#)
- [§ 9 Bewertung der Dissertation](#)
- [§ 10 Promotionskommission](#)
- [§ 11 Öffentliche Verteidigung](#)
- [§ 12 Gesamtprädikat der Promotion](#)
- [§ 13 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung](#)
- [§ 14 Veröffentlichung der Dissertation](#)
- [§ 15 Vollzug der Promotion](#)
- [§ 16 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen \(naturwissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen\) Einrichtung mit Promotionsrecht](#)
- [§ 17 Entziehung des Doktorgrades](#)
- [§ 18 Ehrenpromotion](#)
- [§ 19 Inkrafttreten](#)

[Anlage 1: Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens](#)

[Anlage 2: Muster der Promotionsurkunde](#)

[Anlage 3: Titelseite der Dissertation](#)

§ 1

Arten der Promotion/Doktorgrade

(1) Die Naturwissenschaftlichen Fakultäten I, II, III und das Zentrum für Ingenieurwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg verleihen den akademischen Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.), einer Doktorin bzw. eines Doktors der Pädagogischen Wissenschaften (Dr. paed.), einer Doktorin bzw. eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.), einer Doktorin bzw. eines Doktors der Agrarwissenschaften (Dr. agr.), einer Doktorin bzw. eines Doktors der Ernährungswissenschaften (Dr. troph.) aufgrund einer schriftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer öffentlichen Verteidigung nach Veröffentlichung der Dissertation. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Die Naturwissenschaftlichen Fakultäten und das Zentrum für Ingenieurwissenschaften können für hervorragende wissenschaftliche Leistungen und besondere Verdienste um die Wissenschaft den akademischen Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors ehrenhalber (doctor honoris causa, Dr. h. c.) der in Abs. 1 genannten Doktorgrade verleihen.

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Die Durchführung von Promotionen obliegt dem Promotionsausschuss der jeweils zuständigen Fakultät bzw. des Zentrums für Ingenieurwissenschaften.

(2) Der Promotionsausschuss jeder Fakultät bzw. des Zentrums für Ingenieurwissenschaften besteht aus einer bzw. einem Vorsitzenden (in der Regel die Dekanin bzw. der Dekan), in der Regel zwei Beisitzerinnen und zwei Beisitzern und jeweils einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Fakultätsräten bzw. dem Leitungsgremium des Zentrums für Ingenieurwissenschaften für die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder sollen hauptamtliche Professorinnen und Professoren der jeweiligen Fakultät bzw. des Zentrums für Ingenieurwissenschaften sein.

(3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Mehrheit anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(4) Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.

(5) Der Promotionsausschuss kann der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) Der Promotionsausschuss kann weitere beratende Mitglieder hinzuziehen.

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Voraussetzung für eine Promotion an den Naturwissenschaftlichen Fakultäten und dem Zentrum für Ingenieurwissenschaften ist in der Regel ein Abschluss (Diplom, Staatsexamen,

Master) eines universitären Studienganges, der auch an den Fakultäten angeboten wird. Über die Anerkennung des Abschlusses oder gegebenenfalls zu erbringende Zusatzleistungen entscheidet ein Promotionsausschuss der betreffenden Fakultäten bzw. des Zentrums für Ingenieurwissenschaften.

Voraussetzung für die Promotion zum Dr. paed. ist der Nachweis der abgelegten Ersten Staatsprüfung für das Lehramt im Fachgebiet oder ein gleichgestellter Abschluss. Die Voraussetzung ist auch erfüllt durch die zum Dr. rer. nat. bzw. Dr.-Ing. genannten Voraussetzungen und einen pädagogischen Qualifikationsnachweis. Dieser kann durch Prüfungen in der Fachdidaktik und in einem erziehungswissenschaftlichen Fach erworben werden. Die Prüfungen sollen der Abschlussprüfung für ein Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Voraussetzung für die Promotion zum Dr.-Ing. ist in der Regel der Abschluss (Diplom/Master etc.) eines universitären ingenieurwissenschaftlichen Studienganges.

(2) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sollte mindestens ein Jahr vor Eröffnung eines Promotionsverfahrens von einer Professorin bzw. einem Professor oder von einem habilitierten Mitglied der jeweils zuständigen Fakultät bzw. des Zentrums für Ingenieurwissenschaften betreut worden sein.

(3) Ein Hochschulabschluss an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wird als Zulassungsvoraussetzung anerkannt, wenn er in den Abschlüssen gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit wird auf der Grundlage der von der Kultusministerkonferenz und der Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. In Zweifelsfällen soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Über Ausnahmen sowie gegebenenfalls notwendige Anerkennungen gemäß Abs. 1 und 3 entscheiden die Fakultäten bzw. das Zentrum für Ingenieurwissenschaften. Von Inhaberinnen und Inhabern nicht gleichwertiger Zeugnisse können Ergänzungsleistungen in Form fachbezogener Auflagen gefordert werden.

(5) Der Abschluss anderer universitärer Studiengänge kann anerkannt werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber nach Abschluss des Studiums in der Regel drei Jahre auf dem Promotionsgebiet gearbeitet hat. Gegebenenfalls müssen als Auflagen Prüfungen in vom Promotionsausschuss festzulegenden Teilgebieten des jeweiligen Faches, in dem die Promotionsleistung erbracht werden soll, abgefordert werden.

(6) Absolventinnen und Absolventen eines FH-Studienganges können zur Promotion an den Fakultäten bzw. dem Zentrum für Ingenieurwissenschaften zugelassen werden, wenn sie ihre besondere Eignung für die wissenschaftliche Arbeit nachweisen können. Der Nachweis wird in der Regel mit einem Fachhochschulabschluss eines Masterstudienganges mit der Gesamtnote "sehr gut" erbracht. Der Promotionsausschuss kann entsprechende fachbezogene Auflagen festlegen.

§ 4

Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand

(1) Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, die bzw. der die Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 3 erfüllt und eine Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, muss bei der Fakultät bzw. dem Zentrum für Ingenieurwissenschaften vor der Zulassung zum Promotionsverfahren die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand beantragen. In dem Antrag ist das Thema der geplanten Dissertation anzugeben und die Bereitschaft einer Professorin bzw. eines Professors

oder einer Privatdozentin bzw. eines Privatdozenten oder einer habilitierten Mitarbeiterin bzw. eines habilitierten Mitarbeiters der Fakultät bzw. des Zentrums für Ingenieurwissenschaften zur wissenschaftlichen Betreuung der Dissertation durch Unterschrift zu bestätigen. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss; der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht erfüllt sind.

(2) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand ist unter Verwendung des entsprechenden Formblattes ([Anlage 1](#)) schriftlich an die Dekanin bzw. den Dekan bzw. Repräsentanten der zuständigen Fakultät bzw. des Zentrums zu richten. Der Antrag muss enthalten:

- Das Thema der geplanten Dissertation;
- Angabe der wissenschaftlichen Betreuerin bzw. des Betreuers der Dissertation, mit deren bzw. dessen Betreuerzusage;
- Kopien aller Zeugnisse über die erreichten Studienabschlüsse (beglaubigte Kopien oder Vorlage der Originale);
- Eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg die Bewerberin bzw. der Bewerber sich bereits an einer anderen Hochschule einem Promotionsverfahren unterzogen oder begonnen hat;
- Eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers über bestehende Vorstrafen und anhängige Ermittlungsverfahren.

(3) Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine Bestätigung über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand. Diese Bestätigung verliert ihre Gültigkeit, wenn die Dissertation nicht innerhalb einer Frist von 5 Jahren vorgelegt wird. Diese Frist kann in begründeten Fällen auf Antrag verlängert werden.

(4) Mit der Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand wird durch die jeweilige Naturwissenschaftliche Fakultät bzw. durch das Zentrum für Ingenieurwissenschaften die grundsätzliche Bereitschaft erklärt, die Doktorandin bzw. den Doktoranden bei der Erstellung der Dissertation zu betreuen und diese nach Fertigstellung zu begutachten. Darüber hinaus wird durch die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand förmlich festgestellt, dass die Doktorandin bzw. der Doktorand nach Fertigstellung ihrer bzw. seiner Dissertation zum Promotionsverfahren zugelassen wird falls sie bzw. er die in § 5 genannten Unterlagen vorlegt. Im Falle der Festlegung fachbezogener Auflagen erfolgt die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand unter Vorbehalt, solange die Auflagen nicht erfüllt sind.

§ 5

Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

Für die Zulassung zum Promotionsverfahren gelten die Voraussetzungen und Regeln nach §§ 3 und 4 entsprechend. Soweit eine Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand bereits erfolgt ist, gelten diese Voraussetzungen als erfüllt. Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich bei der Dekanin bzw. dem Dekan bzw. dem Repräsentanten der zuständigen Fakultät bzw. des Zentrums für Ingenieurwissenschaften zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Titel der Dissertation sowie Name der Betreuerin bzw. des Betreuers;
2. Vier gebundene Exemplare und eine digitalisierte Form (pdf-Format) der Dissertation;
3. Vorschläge für die Gutachterinnen oder Gutachter;
4. eine Erklärung an Eides statt, darüber, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber ihre bzw. seine Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst hat, keine anderen als die von ihr

- bzw. ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat;
5. eine Erklärung, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber schon vergebliche Promotionsversuche unternommen hat und ob die Dissertation in der gegenwärtigen bzw. in einer anderen Fassung bereits einer anderen Fakultät vorgelegen hat;
 6. Angaben zur Person und zum Bildungsgang, nämlich
 - Familienname, vorhandener akademischer Grad, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Wohnsitz und Korrespondenzanschrift, Staatsangehörigkeit,
 - Fachgebiet der Promotion,
 - Angabe der besuchten Hochschulen und abgelegten Abschlussprüfungen,
 - Erklärung ob Vorstrafen vorliegen und ob ein Ermittlungsverfahren eingeleitet ist;
 7. bei einer Förderung gemäß Graduiertenförderungsgesetz vom 27.05.1992 (GVBl. LSA S. 382) in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Nachweise;
 8. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Hochschulstudiums entsprechend § 3 Abs. 1 oder 3, soweit Unterlagen nicht schon mit einem Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand (§ 4 Abs. 2) eingereicht worden sind;
 9. eine Publikationsliste.

§ 6

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Promotionsausschuss stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren erfüllt und die Antragsunterlagen vollständig sind. In diesem Fall eröffnet er das Promotionsverfahren und teilt dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit.
- (2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen nach §§ 3 und 5 nicht erfüllt sind. Die Zurückweisung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

§ 7

Dissertation

- (1) Die Dissertation muss die Befähigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zur selbständigen Forschung und angemessener Darstellung erkennen lassen. Ihr wissenschaftlicher Gehalt muss die Veröffentlichung rechtfertigen.
- (2) Die Dissertation muss ganz oder teilweise ein in der jeweils zuständigen Fakultät bzw. im Zentrum für Ingenieurwissenschaften vertretenes Fachgebiet betreffen. Sie muss die Fähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit erkennen lassen und soll einen wissenschaftlichen Fortschritt erbringen. Ihr Umfang soll in der Regel 100 DIN-A 4 Seiten nicht überschreiten.
- (3) Die Dissertation ist in der Regel eine Einzelleistung. Ausnahmen kann der zuständige Promotionsausschuss genehmigen, wenn eine gemeinsame Arbeit durch den Forschungsgegenstand gerechtfertigt ist und der individuelle Beitrag der einzelnen Autorinnen und Autoren eindeutig nachgewiesen werden kann.
- (4) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen.
- (5) Die Ergebnisse der Dissertation können ganz oder teilweise vor der Antragstellung auf Eröffnung des Promotionsverfahrens veröffentlicht worden sein. Es können in der Regel drei bereits veröffentlichte Arbeiten als Dissertation „kumulative Dissertation“ eingereicht werden, wenn der Eigenanteil der Antragstellerin bzw. des Antragstellers nachgewiesen werden kann.

Bei mehreren Arbeiten ist eine zusammenhängende Darstellung und Diskussion der zu bewertenden Leistung (mit Verweisen auf Publikationen in *peer-review* Zeitschriften) voranzustellen.

(6) Die Dissertation enthält ein Titelblatt entsprechend der Vorgabe der jeweiligen Fakultät bzw. des Zentrums für Ingenieurwissenschaften, Angaben zur Person und zum wissenschaftlichen Werdegang gemäß § 5. Die Erklärung gemäß § 5 soll am Ende eingheftet sein.

§ 8

Bestellung der Gutachter der Dissertation

(1) Nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens veranlasst der Promotionsausschuss die Begutachtung der eingereichten Dissertation und bestellt hierfür Gutachterinnen oder Gutachter. Als Gutachterinnen und Gutachter können nur Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Privatdozentinnen, Privatdozenten, habilitierte Wissenschaftlerinnen und habilitierte Wissenschaftler bestellt werden. In Einzelfällen kann eine weitere besonders qualifizierte promovierte Person (das heißt ein fachnahes Mitglied) als Gutachterin bzw. Gutachter zugelassen werden. Über diese Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss kann bei der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter von dem Vorschlag der Bewerberin bzw. des Bewerbers abweichen.

(2) Die Dissertation wird von mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern bewertet, von denen eine bzw. einer der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg angehören muss, die zweite Gutachterin bzw. der zweite Gutachter sollte in der Regel einer anderen Hochschule angehören. In der Regel ist die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter.

(3) Bei einer Dissertation über ein interdisziplinäres Thema ist je eine Gutachterin bzw. je ein Gutachter aus den hauptsächlich zuständigen Fachgebieten zu bestellen.

§ 9

Bewertung der Dissertation

(1) Jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter legt dem Promotionsausschuss innerhalb einer Frist von zwei Monaten ein begründetes, unabhängiges schriftliches Gutachten über die Dissertation vor, in dem sie bzw. er die benotete Annahme oder Ablehnung der Dissertation vorschlägt. Falls eine Gutachterin bzw. ein Gutachter für die Drucklegung der Arbeit Änderungen oder Ergänzungen für erforderlich hält, kann sie bzw. er in ihrem bzw. seinem Gutachten entsprechende Auflagen vorschlagen.

(2) Die Empfehlung zur Annahme ist mit einer Bewertung (Note) gemäß folgenden Notenstufen zu verbinden.

magna cum laude	bzw. sehr gut (1),
cum laude	bzw. gut (2),
rite	bzw. genügend (3).

Es sind auch Zwischennoten 1,3; 1,7; 2,3 und 2,7 zulässig.

Die Ablehnung entspricht der Notenstufe:

non sufficit bzw. nicht genügend (4).

(3) Wird in einem der Gutachten die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so wird vom Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter bestellt. Bei mehr als einem ablehnenden Gutachten wird auf die Bestellung weiterer Gutachterinnen oder Gutachter verzichtet.

(4) Wenn das letzte Gutachten vorliegt, gibt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Professorinnen, Professoren und allen anderen habilitierten Mitgliedern der Fakultät bekannt, dass die Dissertation und die Gutachten 14 Tage im Dekanat bzw. bei der geschäftsführenden Stelle des Zentrums für Ingenieurwissenschaften zur Einsichtnahme ausliegen. Innerhalb der Auslagefrist können die genannten Personen schriftlich zur ausgelegten Dissertation Stellung nehmen. Der Promotionsausschuss bewertet abschließend die vorliegenden Stellungnahmen.

(5) Nach Ende der Auslagefrist entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Empfehlen zwei der bestellten Gutachterinnen und Gutachter die Ablehnung der Dissertation, so stellt der Promotionsausschuss die Ablehnung, andernfalls die Annahme der Dissertation fest.

(6) Falls in einem oder mehreren Gutachten gemäß Abs. 1 Satz 2 Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation vorgeschlagen worden sind, kann der Promotionsausschuss diese beschließen.

(7) Bei Ablehnung der Dissertation gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber den Beschluss über die Ablehnung, versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, schriftlich mit. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten. Die Bewerberin bzw. der Bewerber darf an der Fakultät bzw. dem Zentrum für Ingenieurwissenschaften einmal, frühestens ein Jahr nach der Ablehnung, eine neue Dissertation einreichen.

§ 10 Promotionskommission

(1) Nach der Annahme der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss für jedes Promotionsverfahren eine Promotionskommission für die Durchführung der öffentlichen Verteidigung.

(2) Die Promotionskommission setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen:

1. Der bzw. dem Vorsitzenden. Sie bzw. er wird vom Promotionsausschuss bestimmt. Die bzw. der Vorsitzende darf nicht Gutachterin bzw. Gutachter sein;
2. Der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter der Dissertation;
3. Der Zweitgutachterin bzw. Drittgutachterin bzw. dem Zweitgutachter bzw. Drittgutachter der Dissertation;
4. Einem fachnahen Mitglied;
5. Weiteren Personen aus dem in § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 genannten Personenkreis;
6. Die Zusammensetzung der Kommission soll die Fachdisziplin angemessen berücksichtigen.

Bei Verhinderung von Mitgliedern der Promotionskommission kann der Promotionsausschuss Vertreterinnen oder Vertreter bestellen, wobei jedoch immer mindestens eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter anwesend sein muss.

§ 11 Öffentliche Verteidigung

- (1) Die Verteidigung der Dissertation wird von der Promotionskommission öffentlich durchgeführt. Die Bewerberin bzw. der Bewerber wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu der Verteidigung geladen. Im Einvernehmen mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber kann diese Frist verkürzt werden.
- (2) Die Verteidigung wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.
- (3) Innerhalb der Ladungsfristen wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Einsicht in die Gutachten zur Dissertation vom Dekanat der Fakultät bzw. der Geschäftsstelle des Zentrums für Ingenieurwissenschaften gewährt.
- (4) Die öffentliche Verteidigung der Dissertation beginnt mit einem wissenschaftlichen Vortrag im Umfang von 30 Minuten, in welchem die Bewerberin bzw. der Bewerber die Ergebnisse der Dissertation vorstellt. Im Anschluss an den Vortrag findet eine Diskussion statt, die in der Regel eine Stunde dauert. Sie soll sich auf Themen und Methoden im Zusammenhang mit der Dissertation und auf grundlegende Probleme des Fachgebietes erstrecken. Die Aussprache wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet, die bzw. der das Rederecht einzelner Anwesender einschränken kann.
- (5) Über den Verlauf der Verteidigung wird ein Protokoll angefertigt.
- (6) Im Anschluss an die Verteidigung beschließt die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Bewertung der Verteidigung getrennt nach Vortrag und Diskussion gemäß der in § 9 Abs. 2 genannten Notenstufen.
- Die Verteidigung ist bestanden, wenn Vortrag und Diskussion jeweils mindestens mit der Note "rite" bewertet worden sind.
- (7) Wurde die öffentliche Verteidigung nicht bestanden, so kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die Verteidigung nur einmal wiederholen. Die Wiederholung kann nicht vor Ablauf von sechs Wochen und nicht später als 6 Monate, gerechnet vom Tage der nicht bestandenen öffentlichen Verteidigung durchgeführt werden. Erfolgt die Wiederholung der öffentlichen Verteidigung nicht innerhalb dieser Frist, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet. Über begründete Ausnahmen und Fristverlängerungen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 12 Gesamtprädikat der Promotion

(1) Wurden Vortrag und Diskussion mit 3,0 oder besser bewertet, stellt die Promotionskommission im Anschluss an die Bewertung der Verteidigung das Gesamtprädikat der Promotion fest.

(2) Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission stellt die Gesamtnote (N) fest. Sie ergibt sich gemäß:

$$N = 0,6 G + 0,2 V + 0,2 D$$

(G = arithmetisches Mittel aller positiver Gutachten, V = Vortrag, D = Diskussion).

(3) Folgende Gesamtprädikate werden vergeben:

summa cum laude	Bei herausragenden wissenschaftlichen Leistungen (wenn in der Regel alle Gutachten, der Vortrag und die Diskussion mit 1,0
-----------------	--

	bewertet werden) wird die Dissertation mit dem Prädikat „ <i>summa cum laude</i> “ bewertet.
magna cum laude	>1,1 ... 1,49
cum laude	1,5 ... 2,49
rite	2,5 ... 3,0

(4) Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission gibt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden das Ergebnis bekannt. Das Protokoll ist von den anwesenden Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.

(5) Über den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand auf Anforderung von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder der Dekanin bzw. dem Dekan, der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor eine für ein Jahr gültige Bescheinigung.

(6) Zum Vollzug der Promotion (§ 15) wird eine Urkunde nach beigefügtem Muster ([Anlage 2](#)) ausgestellt, die den Titel der Dissertation und das Gesamtprädikat enthält und von der Rektorin bzw. dem Rektor und von der Dekanin bzw. dem Dekan der zuständigen Naturwissenschaftlichen Fakultät bzw. der Geschäftsführenden Direktorin, dem Geschäftsführenden Direktor des Zentrums für Ingenieurwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg unterzeichnet wird.

§ 13 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung

(1) Tritt die Bewerberin bzw. der Bewerber nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens ohne triftigen Grund vom Verfahren zurück, so gilt die Promotion als nicht bestanden. Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber ohne triftigen Grund den Termin der öffentlichen Verteidigung, so gilt die öffentliche Verteidigung als nicht bestanden.

(2) Die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

(3) Hat eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Zulassung zum Promotionsverfahren durch Täuschung erhalten oder sind wesentliche Voraussetzungen der Zulassung irrtümlich angenommen worden, so können bereits erbrachte Promotionsleistungen auch nachträglich durch den Promotionsausschuss für ungültig erklärt und die Promotion versagt werden. Vor der Beschlussfassung ist die Bewerberin bzw. der Bewerber zu hören. Der Beschluss ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(4) Werden Tatsachen bekannt, die darauf hinweisen, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bei der Anfertigung der Dissertation unerlaubter Hilfe durch Andere bedient hat, so ist das Verfahren durch Beschluss des Promotionsausschusses bis zur Klärung dieser Vorwürfe auszusetzen. Vor der Beschlussfassung ist die Bewerberin bzw. der Bewerber zu hören. Der Beschluss ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Kann eine solche unerlaubte Hilfe nachgewiesen werden, gilt die Promotion als nicht bestanden.

§ 14 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Als Abschluss des Promotionsverfahrens hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die Dissertation zu veröffentlichen. Nach Erfüllung eventueller Auflagen nach § 9 Abs. 6 hat die Bewerberin bzw. der Bewerber vor der Veröffentlichung die Druckerlaubnis durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzuholen.

(2) Es gibt drei Möglichkeiten, die Dissertation zu veröffentlichen:

- Bei der Dissertationsstelle der Universitäts- und Landesbibliothek ist ein gebundenes Exemplar und die elektronische Fassung im pdf-Format auf einer CD-ROM kostenfrei abzugeben;
- Wird die Dissertation in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe oder Zeitschrift oder als selbständiges Druckwerk in einem Verlag veröffentlicht, sind 6 Pflichtexemplare bei der Dissertationsstelle abzugeben;
- Eine Veröffentlichung in elektronischer Form entsprechend den Vorschriften der Universitäts- und Landesbibliothek von Sachsen-Anhalt ist ebenfalls zulässig.

(3) Die abzuliefernden Pflichtexemplare sind auf dem Titelblatt als "Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaftlichen Fakultät I, II oder III oder des Zentrums für Ingenieurwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg" gemäß beigefügtem Muster ([Anlage 3](#)) zu kennzeichnen; bei gedruckten selbständigen Schriften kann ein entsprechendes Siegel an die Stelle dieser Kennzeichnung treten.

(4) Erfolgt die Veröffentlichung nicht innerhalb von einem Jahr nach Abschluss des Promotionsverfahrens, erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers die Frist verlängern; ein solcher Antrag muss vor Ablauf der Frist gestellt werden.

(5) Der Vollzug der Promotion setzt die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare voraus. Im Fall von Abs. 2 kann durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät bzw. die Geschäftsführende Direktorin, den Geschäftsführenden Direktor des Zentrums für Ingenieurwissenschaften im Einvernehmen mit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter der Dissertation ein vorzeitiger Vollzug der Promotion genehmigt werden, wenn in geeigneter Weise, z. B. durch die verbindliche Erklärung eines Verlages oder durch Vorlage der Druckfahnen, sichergestellt wird, dass die Arbeit in angemessener Frist veröffentlicht wird.

§ 15 Vollzug der Promotion

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan der zuständigen Fakultät bzw. die Geschäftsführende Direktorin, den Geschäftsführenden Direktor des Zentrums für Ingenieurwissenschaften vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde sobald die Bedingungen des § 14 erfüllt sind. Als Tag der Promotion gilt der Tag der öffentlichen Verteidigung.

(2) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 16 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen (naturwissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen) Einrichtung mit Promotionsrecht

(1) Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Einrichtung mit Promotionsrecht, in

Folge Partnerinstitution genannt, durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Partnerinstitution eine Vereinbarung getroffen worden ist, welcher der Fakultätsrat zugestimmt hat. Die Vereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens enthalten. Dies umfasst auch die Erbringung von möglichen, vom Promotionsausschuss festzulegenden Zusatzqualifikationen oder Regelungen im Rahmen eines Promotionsstudiums an der Partnerinstitution. Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind. Die Dissertation muss in Deutschland die formellen und materiellen Erfordernisse der Annahme erfüllen, im Ausland die dort geltenden Erfordernisse.

(2) Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann wählen, ob sie bzw. er die Dissertation in Deutschland oder bei der ausländischen Partnerinstitution einreicht. Das weitere Verfahren richtet sich dann nach den Vorschriften des Einreichungsortes, die jedoch den Vorschriften der cotutelle anzupassen sind.

(3) Die Bewerberin bzw. der Bewerber wird von je einer akademischen Lehrerin bzw. einem akademischen Lehrer der beiden beteiligten Institutionen betreut. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der ausländischen Partnerinstitution wird im Promotionsverfahren der jeweiligen Fakultät bzw. des Zentrums für Ingenieurwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg als Gutachterin bzw. als Gutachter bestellt.

(4) Die Sprache der Dissertation ist in der Regel deutsch oder englisch.

(5) Findet die mündliche Promotionsleistung als Disputation oder in anderer gleichwertiger Form unter Mitwirkung der Halleschen Betreuerin bzw. des Halleschen Betreuers an der ausländischen Partnerinstitution statt, so wird hierdurch die mündliche Promotionsleistung an den jeweiligen Fakultäten bzw. dem Zentrum für Ingenieurwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ersetzt. Näheres regelt die mit der ausländischen Partnerinstitution zu schließende Vereinbarung.

(6) Die Promotionsurkunde wird, soweit dies in beiden beteiligten Institutionen zulässig ist, mit deren Siegeln versehen. Sie enthält die Bezeichnung des akademischen Grades einer der jeweiligen Fakultäten sowie des entsprechenden ausländischen akademischen Grades. Die Promotionsurkunde enthält den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. Werden zwei selbständige Urkunden erstellt, so wird durch Verbindung oder auf sonstige Weise zum Ausdruck gebracht, dass es sich um eine einheitliche Urkunde handelt und die bzw. der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und in dem ausländischen Staat den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunden regelt die mit der ausländischen Partnerinstitution zu schließende Vereinbarung.

(7) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die bzw. der Promovierte das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Partnerinstitution angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrades erworben. Die Promotionsurkunde erhält als Zusatz, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 985) ist. Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare kann in der Vereinbarung mit der auswärtigen Partnerinstitution auf deren Recht verwiesen werden. Es ist sicher zu stellen, dass mindestens vier Pflichtexemplare und eine elektronische Fassung bei der beteiligten Fakultät in Halle anzuliefern sind.

§ 17

Entziehung des Doktorgrades

(1) Stellt die jeweils zuständige Fakultät bzw. das Zentrum für Ingenieurwissenschaften vor Aushändigung der Promotionsurkunde fest, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber im Zusammenhang mit der Promotion eine Täuschung begangen hat, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen wurden, so kann sie die Promotionsleistung für ungültig erklären.

(2) Die Fakultät bzw. das Zentrum für Ingenieurwissenschaften kann den Doktorgrad entziehen. Das Verfahren zum Entzug des Doktorgrades richtet sich nach dem geltenden Recht. Der Doktorgrad kann auch entzogen werden, wenn sich die Täuschung oder die irrtümliche Annahme wesentlicher Voraussetzungen für die Verleihung nachträglich herausstellt.

(3) Vor dem Beschluss der Fakultät bzw. des Zentrums für Ingenieurwissenschaften über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu Vorwürfen zu äußern.

§ 18

Ehrenpromotion

(1) Der Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors ehrenhalber Dr. h. c. (doctor honoris causa) wird für hervorragende geistig-schöpferische Leistungen auf einem in der Fakultät bzw. dem Zentrum für Ingenieurwissenschaften vertretenen Fachgebiet verliehen. Für Mitglieder der eigenen Fakultät bzw. des Zentrums für Ingenieurwissenschaften sind Ehrenpromotionen ausgeschlossen.

(2) Das Ehrenpromotionsverfahren wird durch einen an die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät bzw. die Geschäftsführende Direktorin, den Geschäftsführenden Direktor gerichteten schriftlichen Antrag eröffnet.

(3) Die Voraussetzungen für eine Verleihung werden von einer durch die Fakultät bzw. des Zentrums für Ingenieurwissenschaften eingesetzten Ehrenpromotionskommission geprüft, die der Fakultät bzw. dem Zentrum für Ingenieurwissenschaften eine Beschlussvorlage zuleitet.

(4) Aufgrund der Vorlage der Ehrenpromotionskommission beschließt die Fakultät bzw. das Zentrum für Ingenieurwissenschaften über die Ehrenpromotion. Dieser Vorlage müssen zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät oder des Zentrums für Ingenieurwissenschaften sind, zustimmen.

(5) Hat die Fakultät bzw. das Zentrum für Ingenieurwissenschaften die Ehrenpromotion beschlossen, so hat die Ehrenpromotionskommission eine Laudatio abzufassen und der Fakultät bzw. dem Zentrum für Ingenieurwissenschaften zur Genehmigung vorzulegen.

(6) Die Fakultät bzw. das Zentrum für Ingenieurwissenschaften leitet die Vorlage an die Rektorin bzw. den Rektor und den Senat zur Kenntnisnahme weiter.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Promotionsordnung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereiches der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 03.02.2004 (ABl. 2004, Nr. 5, S. 8), die Promotionsordnung des Zentrums für Ingenieurwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.04.2007 (ABl. 2007, Nr. 8, S. 54), die Promotionsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zur Erlangung des Grades eines Doktors der Ernährungswissenschaften vom 23.11.2001 (ABl. 2002, Nr. 12, S. 2) und die Promotionsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zur Erlangung des Dr. agr. vom 2.12.1997 Bek. des MK vom 14.7.1998 - 65-74392 (MBI. LSA Nr. 46/1998) außer Kraft.

Diese Ordnung wurde beschlossen von den Fakultätsräten der Naturwissenschaftlichen Fakultät I am 11.01.2012, der Naturwissenschaftlichen Fakultät II am 20.01.2012, der Naturwissenschaftlichen Fakultät III am 18.01.2012 und dem Leitungsgremium des Zentrums für Ingenieurwissenschaften am 05.12.2011. Der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 13.06.2012, der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 13.06.2012.

Die Fakultäten können im Rahmen dieser Ordnung Durchführungsmodalitäten festlegen und die zur ordnungsgemäßen Durchführung relevanten technischen Hinweise vorgeben.

Halle (Saale), 19. Juli 2012

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Akademischer Titel, akademischer Grad:

Name:

Vorname:

wissenschaftliche Einrichtung

Ich erkläre, die Angaben wahrheitsgemäß gemacht und die wissenschaftliche Arbeit an keiner anderen wissenschaftlichen Einrichtung zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht zu haben.

Datum

Unterschrift der Antragstellerin bzw.
des Antragstellers

Die gemäß der Promotionsordnung einzureichenden Unterlagen wurden vollzählig und ordnungsgemäß vorgelegt.

Datum

Unterschrift des bzw. der Vorsitzenden des
Promotionsausschusses

Anlage 2
Muster der Promotionsurkunde

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Unter dem Rektorat der Professorin / des Professors für
«Titel Vorname Name»
verleiht
«Naturwissenschaftliche Fakultät I, II, III bzw. Zentrum für Ingenieurwissenschaften»

Frau bzw. Herrn «Vorname Name»

geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»

auf Grund der Dissertation

«Thema»

und der öffentlichen Verteidigung am

den akademischen Grad einer Doktorin / eines Doktors der Naturwissenschaften

doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.).

«bzw. der Pädagogischen Wissenschaften (Dr. paed.), der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.),
der Agrarwissenschaften (Dr. agr.), der Ernährungswissenschaften (Dr. troph.)»

Für die Gesamtleistung wird das Prädikat

«Prädikat»

erteilt.

Halle (Saale), «Datum»

Die Rektorin bzw. der Rektor

Die Dekanin / der Dekan der Fakultät bzw.
die Geschäftsführende Direktorin / der
Geschäftsführende Direktor

Anlage 3
Titelseite der Dissertation

[Thema]

Dissertation

zur Erlangung des
Doktorgrades der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)

[bzw. der Pädagogischen Wissenschaften (Dr. paed.), der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.),
der Agrarwissenschaften (Dr. agr.), der Ernährungswissenschaften (Dr. troph.)]

der

[der Naturwissenschaftlichen Fakultät I, II oder III bzw. des Zentrums für
Ingenieurwissenschaften]
«Name der Fakultät»

der Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg,

vorgelegt

von «Frau/Herr» «Vorname Name»
geb. am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»